

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 22. Mai 1868.)

Zur Vermeidung von Mißverständniß hat sich der Bundesrath im Falle gesehen, näher festzusetzen, welche Waarenartikel unter den „Farbhölzern und Farbstoffen“ begriffen sein sollen und als solche folgende zu bezeichnen:

Farbhölzer und Farberde, rohe;
Galläpfel;
Knoppem;
Krapp;
Sumach.

Gleichzeitig beschloß der Bundesrath, in Anwendung des Artikels 45 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz, auch den Kaffee unter die sogenannten Partiegüter aufzunehmen, für welche eine Transitfrist bis auf sechs Monate gestattet wird, und es wurde sodann für alle sog. Transitgüter festgestellt, daß die sechsmonatliche Transitfrist nicht auf geringere Quantitäten als je wenigstens 10 Zentner zur Anwendung kommen dürfe.

Die vorstehenden Verfügungen werden mit dem 1. Juni nächsthin in Kraft treten.

(Vom 25. Mai 1868.)

Der Bundesrath hat Hrn. Marc Grenier, von Sâcheron (Genf), als Chef vom Telegraphenbureau in Genf auf unbestimmte Zeit gewählt.

Der bisherige Bureauchef, Hr. Ghiringhelli, ist aus Gesundheitsrücksichten von seiner Stelle zurückgetreten.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.05.1868
Date	
Data	
Seite	572-572
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 775

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.